

**4. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005  
vom 22.12.2014**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 19.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3**

Einteilung der Stadt in Stadtbezirke

1. Innerhalb des Stadtgebietes werden ein Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar und ein Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte gebildet.
2. Der Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar umfasst das Gebiet der vor der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975 bestandenen Stadt Freckenhorst.
3. Der Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte umfasst das Gebiet der Wahlbezirke 13, 14 und 15 zur allgemeinen Kommunalwahl 2014 (gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13.06.2013).
4. Für die Stadtbezirke wird jeweils ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Mitgliederzahl beträgt 13, davon bis 11 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger gemäß § 58 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 GO NRW.

Alle Mitglieder der Bezirksausschüsse sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

5. Bei Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen durch Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben haben diese die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.12.2014

gez.

Jochen Walter  
Bürgermeister